

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 27**

**Freitag, 19.12.2014**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstr. 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 92/01      Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Ebersberg
- 93/BL      Satzung des Landkreises Ebersberg über den Zugang zu Informationen der Landkreisverwaltung (Informationsfreiheitsgesetz) vom 28.07.2014
- 94/SFC     Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2015
- 95/42      Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Tektur zur Baugenehmigung vom 30.03.2007; Nutzungsänderung in 21 Wohnungen “ der/s Monaco Generalbau GmbH auf dem Grundstück Flurnr. 2207 der Gemarkung Markt Schwaben
- 96/44      Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von verunreinigtem Grundwasser und zur Wiedereinleitung des abgereinigten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 31/1, Gem. Anzing, durch den Landkreis Ebersberg bzw. durch ihn beauftragte Dritte



92/01

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**  
**im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Ebersberg**

**Kostensatzung**

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

**§ 1**

Der Landkreis Ebersberg erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) oder im Zusammenhang mit Amtshandlungen vornimmt.

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, setzt die Verwaltung eine Gebühr fest, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr ein bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ebersberg, 15.12.2014

gez.

Robert Niedergesäß  
Landrat



Anlage zur Kostensatzung vom 15.12.2014

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
0 00		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen:</b> Vorschriften der Tarifgruppen 02 -7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen im Einzelfall</u>	15 – 600
	001	<u>Beglaubigungen</u> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung der Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Anschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.



Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
	002	<u>Bescheinigungen</u> Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher (Informationsfreiheitsgesetz)</u> Einsicht in Akten und Bücher, insbesondere Einsicht in Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Kreisgremien  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. <i>Gebührenfrei</i> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.  Fertigung von Kopien  Brennen einer CD	je angefangene ½ Stunde 40,00 €; die ersten 15 Minuten kostenfrei  0,20 € je Seite, mindestens 5,00 €  0,20 € je Datei, mindestens 5,00 €
	004	<u>Fristverlängerungen</u> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €  5,00 – 60,00 €



Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
	005	<u>Zweitschriften</u> Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr je angefangene Seite 0,50 €, mindestens aber 15,00 €
	006	<u>Niederschriften</u>	40,00 € für jede angefangene ½ Stunde

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
<b>02</b>	020	<b>Hauptverwaltung</b> <u>Landkreisordnung</u> 1. Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LKrO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)	kostenfrei gemäß der Richtlinien des Landkreises Ebersberg vom 03.07.1989  kostenfrei



	021	<p><u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</li> <li>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 VwZVG)</li> <li>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26, Abs. 5 VwZVG</li> <li>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)             <ul style="list-style-type: none"> <li>4.0 bei Geldansprüchen</li> <li>4.1 sonst</li> </ul> </li> </ol>	<p>12,50 – 150,00 €</p> <p>50,00 – 2.500,00 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 €</p> <p>12,50 – 200,00 €</p>
03	030	<p><b>Finanzverwaltung</b></p> <p>Anmahnung rückständiger Beträge</p>	<p>5,00 €, unabhängig von der Höhe des rückständigen Betrages</p>
7 70	701 702	<p><b>Öffentliche Einrichtungen</b></p> <p><b>Allgemeine Amtshandlungen</b></p> <p>Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</p> <p>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701</p>	<p>10,00 – 1.250,00 €</p> <p>10,00 – 600,00 €</p>



	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 – 600,00 €
--	-----	---	------------------

\*\*\*\*\*

93/BL

## **Satzung des Landkreises Ebersberg über den Zugang zu Informationen der Landkreisverwaltung (Informationsfreiheitsatzung) vom 28.07.2014**

Der Landkreis Ebersberg erlässt auf Grund des Art. 17 Satz 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998, zuletzt geändert am 24.07.2012 folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Trennungsprinzip
- § 12 Beauftragte/-r für Informationsfreiheit
- § 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 14 Kosten
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## § 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, für alle Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger sowie juristischen Personen mit Sitz im Landkreis Ebersberg den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, die beim Landratsamt Ebersberg als Kreisbehörde vorhanden sind. Außerdem sollen die grundlegenden Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Der Anspruch richtet sich gegen die Kreisbehörde; von der Satzung umfasst sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter der Landkreis Ebersberg ist.

## § 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. *Informationen* alle beim Landratsamt Ebersberg vorhandenen Daten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
2. *Informationsträger* alle Medien, die Informationen im Sinne der Ziff.1 in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

## § 3 Informationsfreiheit

Jede Landkreisbürgerin und jeder Landkreisbürger sowie jede juristische Person mit Sitz im Landkreis Ebersberg hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

## § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Das Landratsamt Ebersberg hat nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die beantragten Informationen enthalten. Das Landratsamt kann aus wichtigem Grund eine andere als die beantragte Form der Information bestimmen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist das Landratsamt Ebersberg auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Das Landratsamt Ebersberg stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Der Landkreis stellt auf Antrag Kopien von Informationsträgern, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.





(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt das Landratsamt Ebersberg auf Verlangen der Antragstellerin/des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(5) Das Landratsamt Ebersberg kann unter Angabe der entsprechenden Fundstelle, insbesondere im Internet, auf eine Veröffentlichung verweisen.

## **§ 5 Antragstellung**

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

(2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin/dem Antragsteller Angaben zur Beschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat das Landratsamt Ebersberg die Antragstellerin/den Antragsteller zu beraten.

(4) Der Antrag ist beim Landratsamt Ebersberg einzureichen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin/dem Antragsteller zu benennen.

## **§ 6 Erledigung des Antrages**

(1) Das Landratsamt Ebersberg macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Absatzes 2 Satz 1, soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

## **§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Erteilung der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes, des Landkreises oder die Landesverteidigung oder innere Sicherheit gefährden würde,
2. die begehrten Informationen kraft Gesetzes der Verschwiegenheit unterliegen,  
oder



3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder eines sonstigen behördlichen Verfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet würde.

## **§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen und für alle Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse sowie internen behördlichen Stellungnahmen, die der unmittelbaren Vorbereitung dieser Entscheidungen dienen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der mit der Entscheidung bezweckte Erfolg erheblich beeinträchtigt würde.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe, Notizen (die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden), vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnlichem.

(3) Informationen, deren Bekanntgabe nach Absatz 1 abgelehnt worden ist, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen.

## **§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

(1) Ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt, so hat das Landratsamt Ebersberg /der Drittbetroffenen/dem Drittbetroffenen vor einer Entscheidung über den Antrag schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der/die Drittbetroffene eingewilligt hat.

(2) Unterbleibt die Einwilligung, ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die Offenbarung nicht ausnahmsweise aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zulässig ist.

## **§ 10 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Die beantragte Bekanntgabe personenbezogener Informationen ist nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(2) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Offenbarung derartiger Informationen ausschließen, ist der Antrag unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen abzulehnen.

## **§ 11 Trennungsprinzip**

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 7 bis 10 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.



## § 12 Beauftragte/-r für Informationsfreiheit

(1) Der Landrat ernennt eine Bedienstete/einen Bediensteten als Beauftragte/-r für Informationsfreiheit, an die sich alle Personen wenden können, die der Ansicht sind, dass die ihnen von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind.

(2) Die oder der Beauftragte soll diese Rechte durchsetzen. Sie oder er hat das Recht zur vollständigen Einsicht in die Unterlagen und das Recht, sich direkt an den Landrat zu wenden. Sie oder er berichtet einmal jährlich über den Vollzug dieser Satzung.

## § 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## § 14 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Ebersberg (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin/der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

## § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ebersberg, den 29.07.2014

Landkreis Ebersberg

gez.

Robert Niedergesäß

Landrat



94/SFC

### Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	119.414.637 €
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	112.462.975 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	- 6.951.662 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	117.550.064 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	104.989.802 €
und einem Saldo von	+12.560.262 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.897.808 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	28.143.480 €
und einem Saldo von	- 18.245.672 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.475.000 €
und einem Saldo von	+5.525.000 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **-160.410 €**

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.803.549 €
den Aufwendungen mit	1.935.535 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und	35.908 €
den Ausgaben mit	35.908 €

ab.



## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushaltsplan des Landkreises wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

- (1) Die Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden auf 2.800.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2015 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 66.940.587 € festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 51,0 v.H. festgesetzt.
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:
  1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
  2. Gewerbesteuer 200 v.H.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.



## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ebersberg, den 15.12.2015

Landkreis Ebersberg

**Robert Niedergesäß**

Landrat

- III. Die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen nach § 2 und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 der Haushaltssatzung gem. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09.01.2014, AZ: 12.2-1512 EBE 14, gilt fort. Der Haushalt 2015 wurde mit Schreiben vom 17.12.2014 der Regierung von Oberbayern vorgelegt.
- IV. Der Kreistag hat am 15.12.2014 dem Beteiligungsbericht zugestimmt. Er steht zur Einsicht im Internet unter folgendem Link: Amtsleitung / Finanzen und Controlling / Haushalt und Controlling / Haushalt / Landkreishaushalt/Doppik.
- V. Der Haushalt samt Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom **07. bis 16. Januar 2015** im Landratsamt Ebersberg, Zimmer 0.36, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

\*\*\*\*\*

95/42

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: N-2014-2022) erlässt für das Bauvorhaben „**Tektur zur Baugenehmigung vom 30.03.2007; Nutzungsänderung in 21 Wohnungen**“ der/s **Monaco Generalbau GmbH** auf dem Grundstück Flurnr. 2207 der Gemarkung Markt Schwaben folgenden

#### **Baugenehmigungsbescheid:**

- I. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt.  
Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.
- II. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nach § 31 Abs. 2 BauGB folgende Befreiungen erteilt:
  - 1. Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 Satz 1 des Bebauungsplanes vom 22.09.2008:  
Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird um 7 Stellplätze, auf 14 nachzuweisende



Stellplätze reduziert (vorh. sind 9 Stpl. in TG und 5 Stpl. entlang der Straße).

2. Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. C 6.1 des Bebauungsplanes vom 22.09.2008:  
Trotz Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 werden schutzwürdige Räume ohne Wintergartenkonstruktion ausgeführt.

(Ziff. III. bis V. nicht abgedruckt)

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

**Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.**

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### **Sonstige Hinweise:**

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.**

Ebersberg, 08.12.2014

Berit Nieland

\*\*\*\*\*



95/44

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von verunreinigtem Grundwasser und zur Wiedereinleitung des abgereinigten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 31/1, Gem. Anzing, durch den Landkreis Ebersberg bzw. durch ihn beauftragte Dritte**

**Bekanntgabe der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG**

**Antragsteller:**

Landkreis Ebersberg

**Vorhaben:**

Im Rahmen einer Grundwassersanierung wurde dem Landkreis Ebersberg die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser entsprechend § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG erteilt.

**Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Nähere Informationen zu der getroffenen Feststellung und zum Vorhaben erteilt das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg, Frau Huber, unter der Telefonnummer 08092/823-184, während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Ebersberg, den 17.12.2014

Christine Huber